

BAYERISCHER STÄDTETAG 2018

Starke Städte - Starkes Land

5. BILDUNG, KULTUR UND SPORT

5.1 Digitalisierung der Schulen ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Die Ausstattung der Schulen mit Informationstechnologie (IT) ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht allein den Kommunen aufgebürdet werden kann. Die überholten Regelungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aus der Zeit von Kreide und Schiefertafel sind an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten des Investitionsaufwands, des laufenden Betriebs der IT-Ausstattung sowie den Wiederbeschaffungskosten für Schulen ist gesetzlich festzuschreiben. Angesichts des hohen Betreuungsaufwands muss der Staat an jeder Schule mindestens ein bis zwei staatliche Personalkräfte zur Betreuung der IT zur Verfügung stellen oder externe IT-Systembetreuer finanzieren. Ein staatliches Gesamtkonzept für die IT-Ausstattung der Schulen ist zu erstellen. Staatliche Standards für einen einheitlichen Einsatz von IT sind zu definieren.

5.2 Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter darf nicht den Kommunen aufgebürdet werden.

Der Bayerische Städtetag begrüßt das Ziel, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter auszubauen. Allerdings ist der weitere qualitative und quantitative Ausbau von Ganztagschulen eine Aufgabe der Länder und nicht der Kommunen. Ganztägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können schulische Angebote nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung muss der Bund die Länder finanziell unterstützen. Der Freistaat muss den Ganztagsanspruch unter dem Dach der Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen deutlich ausbauen. Er muss Kombiangebote auskömmlich und dauerhaft finanzieren. Eine Überforderung der Städte und Gemeinden sowie enttäuschte Erwartungen der Eltern müssen vermieden werden.

Der Freistaat ist aufgefordert, sich im Rahmen der Umsetzung eines Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter dafür einzusetzen, dass

- die konzeptionellen Grundlagen im System Schule und Jugendhilfe geschaffen und weiterentwickelt werden,
- ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht,
- bereits vorhandene Strukturen einbezogen und weiterentwickelt werden,
- im Vorfeld dauerhaft und verlässlich alle auftretenden Finanzierungsfragen für Investitionen – gerade auch mit Blick auf den steigenden Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten, die sich im Bereich des Schulgeländes oder in der unmittelbaren Nähe befinden – und Betrieb geklärt sind.

5.3 Kommunale Schulen

- **Der Freistaat muss das kommunale Schulwesen auskömmlich finanzieren, den konnexitätsrechtlichen Vollkostenersatz für das G 9 leisten sowie Verstaatlichungsanträgen kommunaler Schulen stattgeben.**

- **Der Freistaat muss einen Stufenplan zur Erhöhung der Personalkostenzuschüsse vorlegen.**

Der Staat muss die Personalkostenzuschüsse für kommunale Schulen in einem Stufenplan schrittweise auf das Niveau der privaten Schulen erhöhen. Kommunale Schulen entlasten den Staat von eigenen Ausgaben um geschätzte 300 Millionen Euro jährlich und leisten – wie hohe Gastschülerzahlen belegen – einen unentbehrlichen Beitrag zur schulischen Versorgung des ganzen Landes. Der niedrige Zuschusssatz in Art. 17 BaySchFG von nominell 61 Prozent deckt oft nicht einmal 50 Prozent der tatsächlichen Kosten ab. Bei privaten Schulen liegt der Zuschusssatz bei 112 Prozent. Folge der realitätsfernen Bezuschussung ist, dass kommunale Schulen weniger Wochenstunden bezuschusst bekommen als staatliche Schulen.

- **Der Freistaat muss den konnexitätsrechtlichen Vollkostenausgleich beim G 9 sicherstellen.**

Der Bayerische Landtag hat am 07.12.2017 das Gesetz zur Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums beschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände haben den Dissensfall im Konsultationsverfahren erklärt, da ein Vollkostenausgleich in wesentlichen Punkten nicht erfolgt ist.

- **Der Freistaat muss den Verstaatlichungsanträgen kommunaler Schulen stattgeben.**

Dem Staat liegen über 100 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen vor. Sie wurden zum Teil schon vor Jahrzehnten gestellt und zeigen, in welche gefährliche Schieflage das kommunale Schulwesen geraten ist. Den Anträgen muss stattgegeben werden, zumal die staatliche Förderung auf einem viel zu niedrigen Niveau verharrt.

5.4 Der Freistaat muss mehr kommunale Gestaltungsmöglichkeiten für Bildungslandschaften oder Bildungsregionen einräumen und diese finanziell, personell sowie durch geeignete organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen unterstützen.

Bei der Festlegung örtlicher Schulstrukturen, der Schulorganisation und der Personalauswahl auf Schulleitungsebene benötigen die Kommunen mehr Mitwirkungsmöglichkeiten. Bei der Schulfinanzierung ist eine grundlegende Neuregelung erforderlich. Das Land sollte in einer ähnlichen Größenordnung wie der Bund Mittel bereitstellen, sich dabei aber nicht auf eine Anschubfinanzierung beschränken, sondern dauerhaft engagieren. Die Initiative des Bundes „Lernen vor Ort“ war mit 60 Millionen Euro ausgestattet. Die Entwicklung von Bildungslandschaften setzt ein gemeinsames Bildungsmonitoring des Landes und der Kommunen voraus. Ohne Zugriff auf die Daten ist weder die Verbesserung der Qualität noch eine kommunale Bildungsplanung, Schulgebäudeplanung oder Ortsplanung möglich. Die staatlich beauftragte Stelle muss Kommunen, auch wenn sie über keine statistischen Ämter verfügen, Bildungsdaten und Auswertungen in anonymisierter Form kostenfrei zur Verfügung stellen.